

# Erklärung zur Barrierefreiheit

Die Gemeinde Altdorf ist bemüht, ihre Webseite in Einklang mit § 10 Absatz 1 des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes (L-BGG) barrierefrei zugänglich zu machen. Diese Erklärung zur Barrierefreiheit gilt für die Webseite [www.altdorf-boeblingen.de](http://www.altdorf-boeblingen.de).

## 1. Stand der Vereinbarkeit mit den Anforderungen

Diese Webseite ist wegen der folgenden Unvereinbarkeiten nur teilweise mit § 10 Absatz 1 L-BGG vereinbar.

Die Gemeinde Altdorf plant innerhalb der kommenden **2 Jahre** eine grundlegende Überarbeitung der Website im Zuge eines Relaunchs. Noch bestehende Mängel sollen in diesem Zuge behoben werden.

## 2. Nicht barrierefreie Inhalte

Die nachstehend aufgeführten Inhalte sind aus den folgenden Gründen nicht barrierefrei:

Unvereinbarkeit mit § 10 Absatz 1 L-BGG

- Es sind keine Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache vorhanden.
- PDF-Dokumente und Formulare zum Download  
Während wir unsere Veröffentlichungen barrierefrei oder barrierearm zur Verfügung stellen, gilt dies bisher nicht für alle PDF-Dokumente und Formulare. Da dies ein sehr umfangreicher Bereich ist, bitten wir um Verständnis, dass es bis zur vollständigen Umsetzung leider noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Falls Sie eine bestimmte PDF-Datei benötigen, die noch nicht barrierefrei zur Verfügung steht, kontaktieren Sie uns gerne unter [info@altdorf-bb.de](mailto:info@altdorf-bb.de) oder unter der unten genannten Adresse. Geben Sie bitte an, an welche Adresse wir sie Ihnen senden dürfen.
- Das Prüfergebnis des W3C-HTML-Validators resultiert aktuell in einem negativen Prüfergebnis.
- Die Navigation verfügt nicht über Sprungmarken und ist daher mit Screenreadern und Tastatur nur eingeschränkt komfortabel bedienbar.
- Es gibt beim Ausklappenmenü noch keine Möglichkeit, den eingeblendeten Inhalt zu schließen, ohne den Fokus zu verschieben
- Die Kontraste einzelner Bereiche sind für Sehbehinderte noch nicht optimiert.
- Es gibt noch kein Angebot der Inhalte in Leichter Sprache.
- Es ist geplant, Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache zeitnah zur Verfügung zu stellen.

## 3. Erstellung dieser Erklärung zur Barrierefreiheit

Diese Erklärung wurde am 04.12.2020 erstellt.

Die Aussagen bezüglich der Vereinbarkeit mit den Barrierefreiheitsanforderungen in dieser Erklärung beruhen auf einer Selbstbewertung.

## 4. Rückmeldung und Kontaktangaben

Sollten Ihnen Mängel in Bezug auf die barrierefreie Gestaltung unserer Seite [www.altdorf-boeblingen.de](http://www.altdorf-boeblingen.de) auffallen, wenden Sie sich gerne an uns. Unter folgender Adresse können Sie mit uns Kontakt aufnehmen:

Gemeinde Altdorf  
Bürgermeister Erwin Heller  
Kirchplatz 5  
71155 Altdorf

Telefonisch können Sie uns unter der Nummer 07031 7474-0 erreichen.

Per E-Mail erreichen Sie uns unter [info@altdorf-bb.de](mailto:info@altdorf-bb.de).

Gerne können Sie uns Ihre Nachricht auch über das Kontaktformular senden.

## 5. Durchsetzungsverfahren

Um zu gewährleisten, dass diese Webseite den in § 10 Absatz 1 L-BGG beschriebenen Anforderungen genügt, können Sie sich unter den oben angegebenen Kontaktdaten an die Gemeinde Altdorf wenden und eine entsprechende Rückmeldung geben.

Falls die Gemeinde Altdorf nicht innerhalb der in § 8 Satz 1 L-BGG-DVO vorgesehenen Frist auf Ihre Anfrage antwortet, können Sie sich an die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen oder an die kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der in § 14 Absatz 2 Satz 2 L-BGG und § 15 Absatz 3 Satz 2 L-BGG beschriebenen Ombudsfunktion wenden.

Die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen können Sie wie folgt erreichen:

Landes-Behindertenbeauftragte Stephanie Aeffner

Geschäftsstelle der Landes-Behindertenbeauftragten:  
Else-Josenhans-Straße 6  
70173 Stuttgart  
[poststelle@bfmbmb.bwl.de](mailto:poststelle@bfmbmb.bwl.de)

Telefon: 0711 279-3360

Die Kontaktdaten des/der für Sie zuständigen kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen können Sie über die Webseite des Gemeinde- oder Landkreises in Erfahrung bringen, in welchem Sie Ihren dauerhaften Wohnsitz haben.

Auf die Möglichkeit des Verbandsklagerechts nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 L-BGG wird hingewiesen.